

**Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Karlshagen
über den Entwurf und die öffentliche Auslegung
der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Karlshagen**

1.

Die Gemeindevertretung Karlshagen hat in der Sitzung am 07.05.2015 den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Karlshagen mit Planzeichnung und Begründung mit integriertem Umweltbericht in der Fassung von 05-2015 gebilligt.

2.

Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Karlshagen mit Planzeichnung und Begründung mit integriertem Umweltbericht in der Fassung von 05-2015 sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

von Montag, den 01.06.2015 bis Freitag, den 03.07.2015
(jeweils einschließlich)

im Bauamt des Amtes Usedom-Nord in 17454 Zinnowitz, Möwenstraße 01 in Zimmer Nr. 105 während folgender Zeiten:

Montag bis Freitag	von	8.30 Uhr	bis	12.00 Uhr und
Montag und Mittwoch	von	13.30 Uhr	bis	15.00 Uhr und
Dienstag	von	13.30 Uhr	bis	16.00 Uhr und
Donnerstag	von	13.30 Uhr	bis	18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann Auskunft über die Inhalte des Entwurfs erhalten und Anregungen und Hinweise zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Darüber hinaus können innerhalb der Auslegungsfrist Stellungnahmen auch per Post (Bauamt des Amtes Usedom-Nord in 17454 Zinnowitz, Möwenstraße 01) eingereicht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) ist ein Antrag unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ergänzend ist die Bekanntmachung auch im Internet auf der Homepage www.amtusedomnord.de veröffentlicht.

3.

Grundlegende Inhalte der Bestandteile des Entwurfes:

Planzeichnung

Der Geltungsbereich der 4. Änderung umfasst nicht das gesamte Gemeindegebiet, sondern lediglich die Geltungsbereiche der 8 Planänderungen, die jeweils mit einer gesonderten blauen Abgrenzungslinie, Darstellung der allgemeinen Art der Nutzung und Beschriftung gekennzeichnet sind.

Begründung - Teil 1

Inhalt, Ziel, Zweck und Auswirkungen der Planänderung werden erläutert.

Im Rahmen einer 4. Änderung des Flächennutzungsplanes möchte die Gemeinde Karlshagen Anpassungen an die aktuelle gemeindliche Entwicklung vornehmen. Hierzu sollen vornehmlich bisher als Ferienhausgebiete ausgewiesene Flächen, die noch nicht entwickelt wurden, als Wohngebiete umgewidmet werden. Beherbergungskapazitäten sind im Gemeindegebiet in ausreichendem Umfang vorhanden. Angebotsflächen für den individuellen Wohnungsbau stehen nur noch punktuell zur Verfügung.

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes werden mittelfristig Entwicklungsmöglichkeiten für rd. 32 Dauerwohnungen und rd. 4 Ferienwohnungen eröffnet.

Folgende Planänderungen sind Inhalt des Entwurfes der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes von 05-2014:

Planänderung 1

Bisherige Nutzungsart: SO Ferienhausgebiet 5 und
SO Ferienhausgebiet gemäß § 10 BauNVO

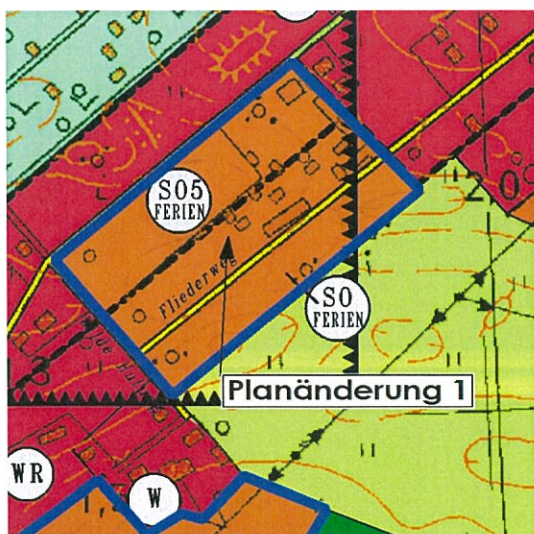
Lage: südlich der Hauptstraße, zwischen Gartenstraße und
Fliederweg und südlich Fliederweg

Grundstücke: Gemarkung Karlshagen
Flur 2
Flurstücke 201, 202/3 bis 202/7, 202/10 bis 202/13,
203/1, 203/2 und Teilflächen aus 217/5
bis 217/7

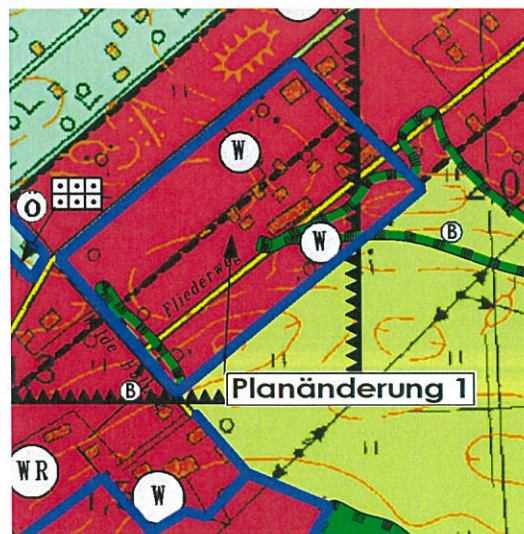
Fläche: ca. 23.000 m²

Geplante Nutzungsart: Wohnbaufläche gemäß § 1(1) 1 BauNVO

Kapazitäten: ca. 15 WE



Ausweisung lt. 3. Änderung FNP



Ausweisung lt. 4. Änderung FNP

Planänderung 2

Bisherige Nutzungsart: SO Ferienhausgebiet 6 gemäß § 10 BauNVO

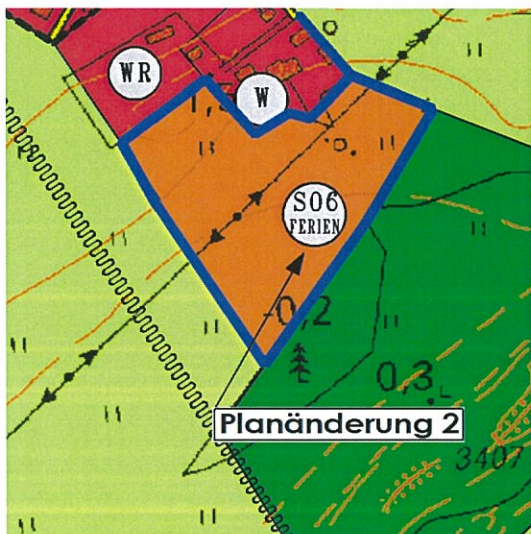
Lage: südlich der Hauptstraße und südlich der Straße Wilde Hütung

Grundstücke: Gemarkung Karlshagen
Flur 2
Flurstücke 246, 249, 250, 217/2, Teilfläche aus 217/6 und 218/26

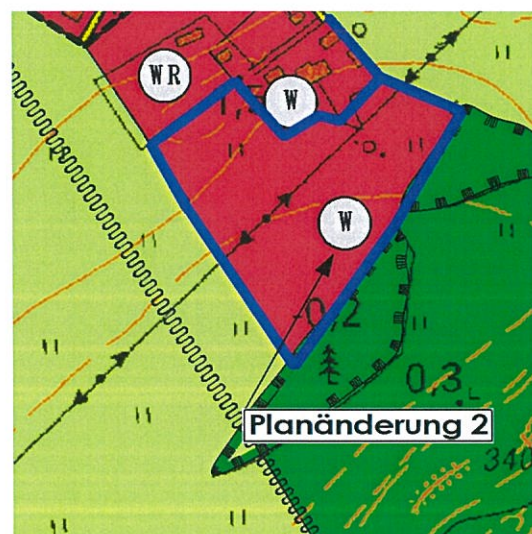
Fläche: ca. 19.500 m²

Geplante Nutzungsart: Wohnbaufläche gemäß § 1(1) 1 BauNVO

Kapazitäten: ca. 15 WE



Ausweisung lt. 3. Änderung FNP



Ausweisung lt. 4. Änderung FNP

Planänderung 3

Bisherige Nutzungsart: Wohnbaufläche gemäß § 1(1) 1 BauNVO

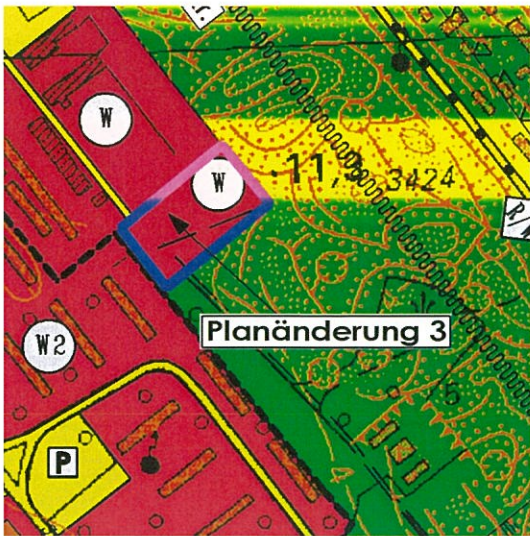
Lage: Teil der Wohnbebauung des Seniorenzentrums südöstlich der Strandstraße

Grundstück: Gemarkung Karlshagen
Flur 3
Flurstücke 31/504, 31/505 und 31/506

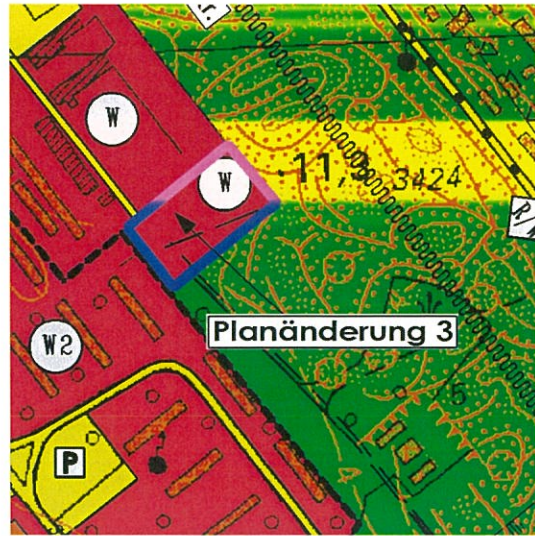
Fläche: ca. 6.385 m²

Geplante Nutzungsart: Wohnbaufläche gemäß § 1(1) 1 BauNVO

Kapazitäten: /



Ausweisung lt. 3. Änderung FNP



Ausweisung lt. 4. Änderung FNP

Planänderung 4

Bisherige Nutzungsart: Wohnbaufläche gemäß § 1(1) 1 BauNVO

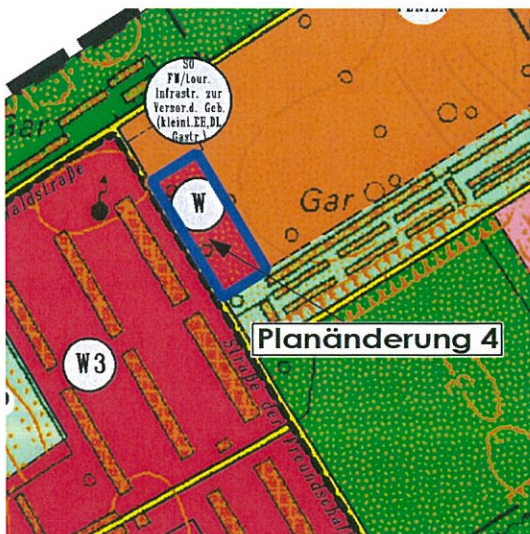
Lage: nordöstlich der Straße der Freundschaft im Bebauungsplangebiet Nr. 18 „Ostseepark Dünenland Karlshagen“

Grundstücke: Gemarkung Karlshagen
 Flur 4
 Flurstücke 21/42 bis 21/45

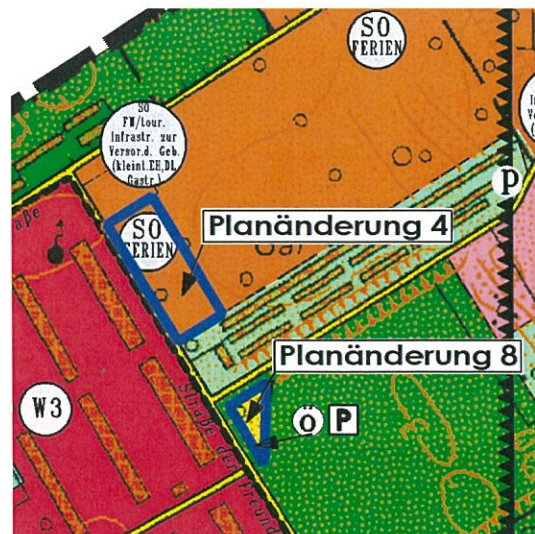
Fläche: ca. 2.880 m²

Geplante Nutzungsart: SO Ferienhausgebiet gemäß § 10 BauNVO

Kapazitäten: 4 Ferienwohnungen



Ausweisung lt. 3. Änderung FNP



Ausweisung lt. 4. Änderung FNP

Planänderung 5

Bisherige Nutzungsart:

Fläche für die Landwirtschaft
gemäß § 5 (2) 9a BauGB

Lage:

Bebauungsplangebiet Nr. 28 für das „Wohngebiet südwestlich der Hauptstraße“ und nördlich des Ferienhausgebietes „Lütte Ruh“

Grundstück:

Gemarkung	Karlshagen
Flur	2
Flurstück	218/12 teilweise

Größe:

ca. 2.531 m²

Geplante Nutzungsart:

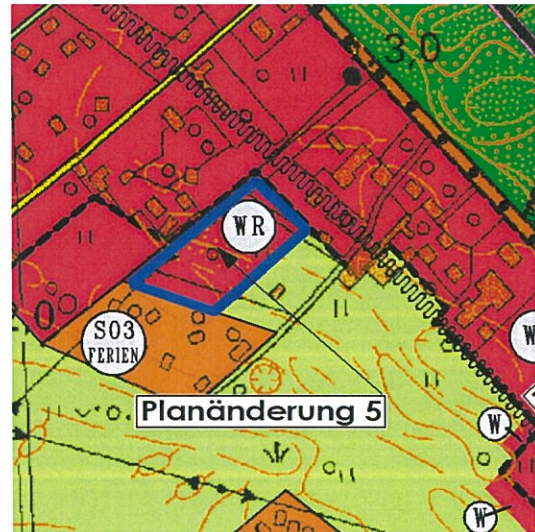
Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO

Kapazitäten:

2 Dauerwohnungen



Ausweisung lt. 3. Änderung FNP



Ausweisung lt. 4. Änderung FNP

Planänderung 6

Bisherige Nutzungsart:

Fläche für den Verkehr mit Zweckbestimmung Parkplatz
gemäß § 5 (2) 3 BauGB

Lage:

Bebauungsplangebiet Nr. 29 „Wohngebiet nördlich der Hugo-Elsner-Straße“

Grundstücke:

Gemarkung	Karlshagen
Flur	5
Flurstücke	3/25 und 4/2

Fläche:

ca. 2.803 m²

Geplante Nutzungsart:

Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO

Kapazitäten:

4 Dauerwohnungen



Ausweisung lt. 3. Änderung FNP



Ausweisung lt. 4. Änderung FNP

Planänderung 7

Bisherige Nutzungsart: Wohnbaufläche gemäß § 1(1) 1 BauNVO

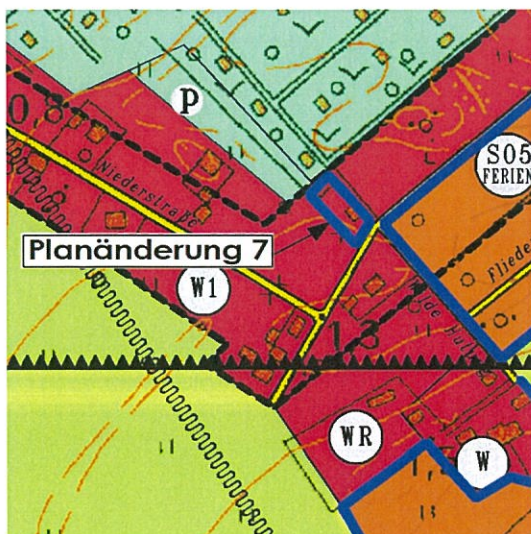
Lage: nördlich der Gartenstraße
Teil des Kleingartenvereins „Am Eikboom“ e. V.

Grundstück: Gemarkung Karlshagen
Flur 2
Flurstück 173 teilweise

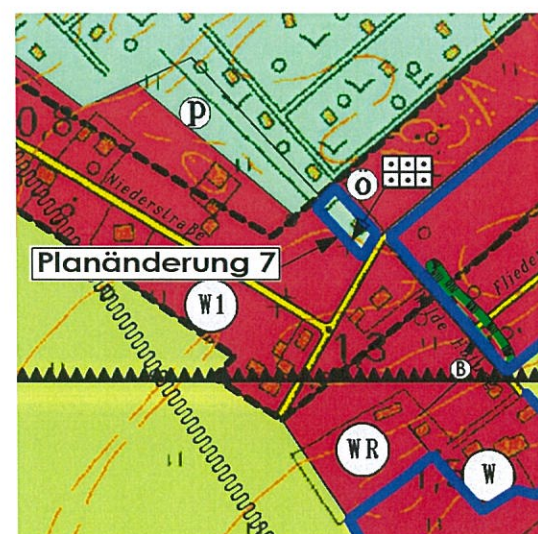
Fläche: ca. 800 m²

Geplante Nutzungsart: Grünfläche gemäß § 5 (2) 5 BauGB mit Zweckbestimmung
Dauerkleingärten

Kapazitäten: /



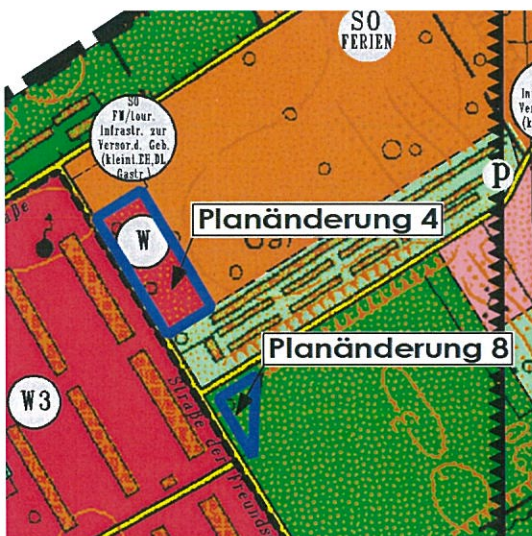
Ausweisung lt. 3. Änderung FNP



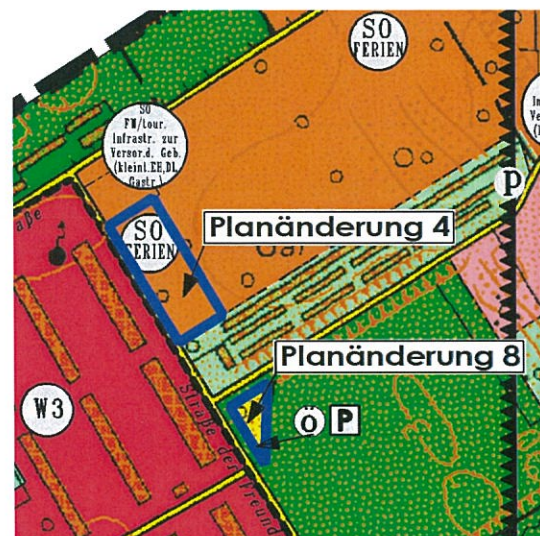
Ausweisung lt. 4. Änderung FNP

Planänderung 8

Bisherige Nutzungsart:	Waldflächen gemäß § 5 (2) 9 BauGB	
Lage:	nördlich Straße der Freundschaft/Ecke Hugo - Elsner - Straße	
Grundstück:	Gemarkung	Karlshagen
	Flur	4
	Flurstück	12/144
	Flur	5
Flurstück	1/56	
Fläche:	ca. 642 m ²	
Geplante Nutzungsart:	öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 5(2) 3 BauGB mit Zweckbestimmung Parkplatz	
Kapazitäten:	16 Pkw- Stellplätze	



Ausweisung lt. 3. Änderung FNP



Ausweisung lt. 4. Änderung FNP

Begründung - Teil 2

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Für die einzelnen Planänderungen wurden im Rahmen der in das Flächennutzungsplanverfahren integrierten Umweltprüfung die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter sowie Biologische Vielfalt untersucht und bewertet. Die Umweltprüfung kam zu folgenden Ergebnissen:

- Schutzgut Mensch

Bei der Beschreibung des Schutzgutes Mensch wurden die Aspekte Wohnen, Wohnumfeld/ Erholung, Gesundheit und Wohlbefinden als maßgebende Bestandteile in die Betrachtung einbezogen.

Mit den Planänderungen 1, 2, 5 und 6 wird den gemeindlichen Entwicklungszielen entsprochen, Angebotsflächen für den individuellen Wohnungsbau bereitzustellen. Die die Planänderungsgebiete umgebenden Wohn- und Feriennutzungen weisen identische Schutzbedürftigkeiten auf, so dass keine Lärm- und weiteren Emissionsbelastungen zu erwarten sind.

Mit der Planänderung 3 wird eine nachrichtliche Anpassung an die Planungsziele der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 vorgenommen, die eine Zweigeschossigkeit der Bebauung beinhaltet. Die zweigeschossige Bauweise der die Seniorenanlage ergänzenden Gebäude erfüllt die Anforderungen an ein barrierefreies Wohnen und fügt sich in die umgebenden Bebauungen ein.

Die Planänderung 4 beinhaltet die Ausweisung eines Ferienhausgebietes, um eine bereits umgesetzte homogene Abrundung zu den bereits vorhandenen Ferienhausbebauungen im Bebauungsplangebiet Nr. 18 herzustellen. Damit werden Baulücken entlang der Straße der Freundschaft zügig geschlossen und das Wohnempfinden an dem innerörtlichen Standort durch qualitativ hochwertige Bebauungen verbessert.

Mit der Planänderung 7 erfolgt eine Klarstellung des Bestandes einer Kleingartenanlage.

Um den Belangen der Anwohner der Straße der Freundschaft Rechnung zu tragen und die Parkplatzsituation neu zu ordnen, ist mit der Planänderung 8 die Ausweisung einer öffentlichen Verkehrsfläche für Stellplätze vorgesehen.

- Schutzgut Pflanzen und Tiere

In Umsetzung der Planungen in den Geltungsbereichen der Planänderungen 1 und 2 ist den Belangen des gesetzlichen Gehölzschutzes (§ 18 NatSchAG M-V), des gesetzlichen Biotopschutzes (§ 20 NatSchAG M-V) sowie des Artenschutzes Rechnung zu tragen. In Teilbereichen der Planänderungsgebiete befinden sich aus naturschutzfachlicher Sicht bedeutsame Biotopbestände, deren Verluste im Rahmen der Bebauungsplanverfahren durch geeignete Maßnahmen auszugleichen sind.

Bei den Planänderungen 3 und 7 handelt es sich um nachrichtliche Anpassungen des Flächennutzungsplanes, so dass keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Flora/ Fauna zu erwarten sind.

Die sich mit dem Bebauungsplan Nr. 18 ergebenden Biotopverluste und Kompensationsmaßnahmen wurden im Rahmen der Umweltprüfungen zum Bebauungsplanverfahren umfassend dargestellt. Die Umwidmung der Flächen der Planänderung 4 zu einem Ferienhausgebiet ergibt keine zusätzlichen Betroffenheiten für Biotope und Gehölzbestände.

In Umsetzung der Planänderung 5 sind Rodungen von gesetzlich geschützten Einzelbäumen nicht vermeidbar. Der Verlust bedingt Ersatzpflanzungen, die auf Ersatzflächen realisiert und grundbuchlich gesichert werden.

Mit den Planänderungen 6 und 8 ergeben sich aufgrund der bereits bestehenden anthropogenen Belastungen und des Vorkommens von Biotopen, die aus naturschutzfachlicher Sicht ohne Bedeutung sind, keine Auswirkungen auf das Schutzgut Flora/ Fauna.

- Schutzgut Boden

Mit der Ausweisung zusätzlicher Wohnbauentwicklungsflächen sind Versiegelungen und Bodenverdichtungen zu erwarten, die zu einem funktionalen Verlust von natürlich gewachsenen Böden führen. Dieses betrifft die Planänderungen 1, 2, 5 und 6. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden können in den Planänderungen 3, 4, 7 und 8 vernachlässigt werden, da es sich teilweise um Bestandsdarstellungen bzw. Anpassungen an bereits abgeschlossene Bebauungsplanungen handelt, in denen die Belange des Schutzgutes Boden bereits berücksichtigt wurden.

- **Schutzgut Wasser**

Mit den geplanten Bebauungen in den Planänderungsgebieten sind Versiegelungen von Böden verbunden, die eine verminderte Versickerung des Oberflächenwassers bewirken und damit einen Einfluss auf die Grundwasseranreicherung haben.

Aufgrund der fehlenden Deckschichten in sandigen Bodenbereichen, der hohen Durchlässigkeit und der geringen Grundwasserflurabstände ist das Grundwasser in allen Planänderungsgebieten infolge flächenhaft eindringender Schadstoffe nicht geschützt. Bei geplanten Bauvorhaben sind insbesondere im Zuge der Bauausführungen Maßnahmen des Grundwasserschutzes einzufordern.

Die Planänderungen 3, 4, 5 und 8 befinden sich in der Trinkwasserschutzzone II, die verbleibenden Planänderungen in der Trinkwasserschutzzone III. Für die geplanten Bebauungen in der Trinkwasserschutzzone II sind für alle Bauvorhaben eine Baugenehmigung und eine Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot in der Trinkwasserschutzzone II einzuholen.

Aufgrund der Höhenlagen in den Geltungsbereichen der Planänderungen 1, 2, 5 und 7 und des nicht ausreichenden Küstenschutzsystems bei extremen Sturmflutereignissen kann für die benannten Änderungsgebiete eine Hochwassergefährdung nicht ausgeschlossen werden. Es sind Maßnahmen des Hochwasserschutzes in die Planungen einzustellen.

- **Schutzgut Klima/Luft**

In den Geltungsbereichen der Planänderungen 1, 2, 5 und 6 können aufgrund der geplanten Bebauungen und den damit verbundenen Versiegelungen sowie durch Verluste von klimabedeutsamen Vegetationsstrukturen kleinklimatische Beeinträchtigungen an den Standorten nicht ausgeschlossen werden. Da sich das Gemeindegebiet in einem vom Ostseeküstenklima begünstigten Raum befindet, werden die Auswirkungen als nicht erheblich gewertet. Die Planinhalte in den Änderungsgebieten 3, 7 und 8 haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut, da es sich um nachrichtliche Anpassungen handelt bzw. Standorte betroffen sind, die für die klimatisch-lufthygienische Situation ohne Bedeutung sind.

Im Zuge der Bebauungen im Planänderungsgebiet 4 ergeben sich im Vergleich zur ursprünglichen Nutzungsart keine zusätzlichen klimatischen Belastungen. Die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zum Erhalt festgelegten Bäume und Gehölzflächen haben an dem von Wohn- und Ferienhausbebauungen umgebenen Standort eine besondere klimatische Bedeutung.

- **Schutzgut Landschaftsbild**

Infolge der geplanten Nutzungsartänderungen gemäß den Planänderungen 1, 2 und 4 ergeben sich im Vergleich zu den ursprünglichen Ausweisungen des Flächennutzungsplanes keine zusätzlichen Eingriffe in das Schutzgut. Zur Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind markante Einzelbäume und Gehölzbestände in die Freianlagengestaltung einzubinden.

Mit der Fortführung einer zweigeschossigen Wohnbebauung im Anschluss an die Seniorenanlage, die den Geltungsbereich der Planänderung 3 betrifft, wird dem Einfügungsgebot in die Umgebungsbebauung gefolgt. Aufgrund der größeren Entfernung kann zwischen der ein- und zweigeschossigen Bebauung ein verträglicher Höhenübergang erreicht werden.

In den Geltungsbereichen der Planänderungen 5, 6 und 8 wird ein bereits vorgeprägter Standort erschlossen und eine Verfestigung und qualitative Aufwertung der Bebauungsstruktur einschließlich Verkehrsanlagen bewirkt. Für das Landschaftsbild in der Planänderung 7 ergeben sich keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

- **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Die Flächen der Planänderungen 4, 6 und 8 befinden sich im Bereich der als Einzeldenkmale erkannten Gesamtanlage „Heeresversuchsanstalt und Erprobungsstelle der Luftwaffe Peenemünde.“ Alle Veränderungen an einem Denkmal und in seiner Umgebung bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde. Die Belange wurden bzw. werden in die Bebauungsplan- bzw. Bauantragsverfahren eingestellt.

- **Schutzgut Biologische Vielfalt**

Mit den geplanten Nutzungsartänderungen bzw. nachrichtlichen Anpassungen ergeben sich im Vergleich zu den ursprünglichen Ausweisungen des Flächennutzungsplanes keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt.

Im Umweltbericht wurde dargestellt, dass die Auswirkungen der geänderten Planinhalte durch ein umfangreiches Konzept unterschiedlicher Maßnahmen vermieden, verringert und ausgeglichen werden können.

Nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

- des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 30.07.2014 und 24.02.2005
Der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde für alle 8 Planänderungen aus raumordnerischer Sicht zugestimmt.
Der gemeindliche Bedarf an Wohnbauflächen kann mit den in der 4. Änderung ausgewiesenen 32 Wohneinheiten mittelfristig gedeckt werden.
Die geplanten Kapazitäten werden in den verbindlichen Bauleitplänen durch entsprechende planrechtliche Festsetzungen gesichert.
- des Landkreises Vorpommern – Greifswald vom 16.07.2014 (Planungsanzeige) und 19.02.2015 (Vorentwurf)
 - Im Planverfahren sind die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen und die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung nachzuweisen.
Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden im Umweltbericht und in der Begründung in den Ausführungen zu den einzelnen Planänderungen unter Punkt 4.1 bis 4.8 sowie unter den Punkten 5.0 und 8.0 umfassend dargelegt.
Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern hat die raumordnerische Zustimmung zu allen Planänderungsbereichen erteilt.
 - Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege sind nicht betroffen.
 - Die Belange des Trinkwasserschutzes sind zu beachten
Die Planänderungen 3, 4, 5 und 8 befinden sich innerhalb der rechtskräftigen Trinkwasserschutzzone II der Wasserfassung Karlshagen (Kreistag Wolgast, Beschluss Nr. 17-2/74 vom 25.07.1974). Diese Trinkwasserschutzzonen sind gemäß § 136 Abs. 1 und 2 LWaG MV weiterhin gültig und haben weiter Bestandskraft.
Gemäß § 136 Abs. 3 LWaG MV kann die zuständige Wasserbehörde Ausnahmen von den in den Trinkwasserschutzzonen geltenden Verboten und Nutzungseinschränkungen zulassen, wenn sie dem Schutzziel nicht

zuwiderlaufen oder eine Ausnahme im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

Den im Rahmen der Bebauungsplanungen für die Planänderungen 3 bis 5 beantragten Inaussichtstellungen der Ausnahmegenehmigungen gemäß § 136 Abs. 3 LWaG MV wurde durch die untere Wasserbehörde entsprochen.

- des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 25.02.2015

Auf Grundlage der durch Vermessung ermittelten konkreten Höhenlagen der Planänderungsbereiche ist für die Planänderungen 1, 2, 5 und 7 eine Gefährdung bei Sturmfluten nicht auszuschließen.

Daher sind Maßnahmen zur Minimierung des Gefährdungspotenzials (z. B. Mindesthöhe für die Oberkante des Fertigfußbodens, Verzicht auf Unterkellerung) festzulegen.

Zu Planänderung 6 hat eine Auseinandersetzung mit den Belangen des Immissionsschutzes im Hinblick auf die umgebenden Nutzungen zu erfolgen. Die hierzu im verbindlichen Bauleitverfahren durchgeführte Bestandsaufnahme kommt zu dem Ergebnis, dass die geltenden immissionsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

- des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Insel Usedom“ vom 20.01.2015

Die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes Gebiet Nord-West der Insel Usedom ist abgeschlossen. Der Zweckverband plant bis 2017 Baumaßnahmen zur Kapazitätserweiterung durchzuführen.

Für die Planänderungen 3 bis 6 liegt die Bestätigung der gesicherten Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung vor.

Für die Planänderungen 1 und 2 wird im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne der konkrete Bedarf angemeldet.

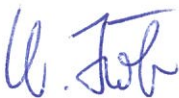
Aufgrund dieser notwendigen planerischen Vorarbeiten ist ein abwasserseitiger Bedarf für diese Planänderungen erst nach Fertigstellung der Kapazitätserweiterung der Abwasseranlagen gegeben.

Zu Planänderung 7 wird auf § 5 „Anschluss- und Benutzungszwang“ der Abwasseranschluss- und -beseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom verwiesen.

3.

Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Ostseebad Karlshagen, den 08.05.2015



Höhn
Bürgermeister



Die Bekanntmachung erfolgte am 19.05.2015 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 19.05.2015



Riebel